

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 15/1442)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 gestrichen, der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.

Begründung:

Die aktuelle Fassung des Gesetzentwurfs räumt in Art. 1 § 4 Abs. 1 öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften eine erweiterte Informationsauskunft ein. So sollen nach Satz 2 zusätzlich zu den Informationen über eine Person nach § 42 Abs. 2 des BMG auch frühere Namen und derzeitige Staatsangehörigkeit von seinen Familienangehörigen übermittelt werden. Laut Begründung soll dies der eindeutigen Identifikation der zu meldenden Person und somit nicht nur aus Gründen des kirchlichen Steuererhebungsrechts, sondern auch zur Erfüllung anderer seelsorgerischer, diakonisch-karitativer und kultureller Leistungen dienen.

Die eindeutige Identifikation einer Person ist jedoch bereits mit den Informationen gemäß § 42 Abs. 3 des BMG gewährleistet. Lediglich in äußerst seltenen Ausnahmefällen müssen zur eindeutigen Identifikation einer Person Daten über Familienangehörigen hinzugezogen werden.

Diese Ausnahmen rechtfertigen jedoch nicht eine grundsätzliche Übermittlung der Namen und Staatsangehörigkeit von Familienmitgliedern, die darüber hinaus weitere Rückschlüsse zulassen. In einem säkularen Staat sollte die Abfrage personenbezogener Informationen gerade vor dem Hintergrund der andauernden datenschutzrechtlichen Debatten stets auf ihre Datensparsamkeit hin überprüft werden und auf das Notwendigste reduziert werden und nicht über die Mindestanforderungen des Bundesmeldegesetzes hinausgehen. Die Abfrage von Daten von Familienangehörigen, die gerade nicht Mitglied der anfragenden Religionsgesellschaft sind, ist daher zu streichen. Mit dieser Änderung wird auch den Bedenken des Unabhängigen Datenschutzzentrums in seiner schriftlichen Stellungnahme zur Anhörung Rechnung getragen.